

Einräumung des Veröffentlichungsrechts zugunsten der Universitätsbibliothek Bamberg

**gemäß §§ 15 Abs. 2 S.3 Nr.3, 16 Abs. 3 S. 2 der Promotionsordnung für die Fakultäten
Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität
Bamberg vom 15.März 2010** (im Folgenden: PromO;
vgl. http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-13.pdf)

Vor- und Nachname:	
Geburtsdatum/-ort:	
Adresse:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	
Fakultät:	
Titel der Dissertation:	
Datum der Druckerlaubnis:	
Betreuer/in:	

Der Unterzeichner/ die Unterzeichnerin überlässt der Universitätsbibliothek Bamberg seine Dissertation in einer elektronischen Version, die von beiden Gutachtern freigegeben ist. Die Universitätsbibliothek erteilt dem zuständigen Dekanat eine Bescheinigung, dass die von § 16 Abs. 3 S. 2 PromO aufgestellten Voraussetzungen zur vorzeitigen Aushändigung der Promotionsurkunde erfüllt sind.

Für den Fall, dass die Dissertation des Unterzeichners/ der Unterzeichnerin nicht fristgerecht veröffentlicht wird, d. h. bis zum Ablauf der in §15 Abs. 3 PromO festgelegten Frist die Ablieferung der Pflichtexemplare nicht ordnungsgemäß erfolgt, ist die Universitätsbibliothek sodann berechtigt, die Dissertation unter Nutzung der übermittelten Metadaten dauerhaft elektronisch zu speichern, in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen und ggf. in andere Datenformate zu konvertieren, wenn die technische Entwicklung dies notwendig macht.

Außerdem ist sie befugt der Deutschen Nationalbibliothek sowie der zuständigen Sondersammelgebietsbibliothek zum Zwecke der Langzeitarchivierung und dauerhaften Publikation auf einem Schriftenserver ein entsprechendes Nutzungsrecht einzuräumen.

Damit der Veröffentlichungspflicht vollständig entsprochen wird, ist der Unterzeichner/ die Unterzeichnerin in diesem Fall weiter verpflichtet der Universitätsbibliothek unaufgefordert sechs Exemplare der Originalfassung der Dissertation in ausgedruckter, gebundener Form auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier unentgeltlich abzuliefern (vgl. § 15 Abs. 2, S3 Nr. 3 PromO). Andernfalls ist die Universitätsbibliothek berechtigt, die Pflichtexemplare unter Erstattung der verauslagten Kosten für Rechnung des Unterzeichners/ der Unterzeichnerin herzustellen.

Der Unterzeichner/ die Unterzeichnerin versichert, alleiniger Inhaber/ alleinige Inhaberin aller Rechte am vorliegenden Werk zu sein. Er/ sie steht dafür ein, dass das Werk sowie die in ihm enthaltenen fremden Text- und/oder Bildvorlagen keine Rechte Dritter verletzen und er/ sie befugt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte zu verfügen; es wurden bisher keine einer Einräumung von Rechten widersprechende Verfügung getroffen. Diesbezügliche Änderungen wird er/sie der Universitätsbibliothek unaufgefordert mitteilen.

Der Unterzeichner/ die Unterzeichnerin ist verpflichtet, der Universitätsbibliothek seine/ ihre aktuellen Kontaktdaten, insbesondere Änderungen derselben innerhalb der Frist des § 15 Abs. 3 PromoO unaufgefordert mitzuteilen.

Soweit er /sie der Veröffentlichungspflicht anderweitig nachkommt, hat er/sie hierüber den Promotionsausschuss unverzüglich zu informieren. In diesem Fall wird die Universitätsbibliothek von dem ihr vorstehend eingeräumten Recht keinen Gebrauch machen.

Ort, Datum:	Unterschrift:
-------------	---------------